



BESTATTUNG  
POMPES  
FUNÈBRES

## *Abmeldung AHV und/ oder Ergänzungsleis- tung im Todesfall und Abmeldung bei der Pensionskasse – muss ich das selber tun?*

Ein geregeltes Meldeverfahren sichert, dass der Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet wird. Die Zivilstands-Ordnung regelt, dass die Meldung auch der AHV zugestellt wird.

Das braucht eine gewisse Zeit. Deshalb wird der Trauerfamilie empfohlen, sich selber mit der AHV-Stelle in Verbindung zu setzen. Oft kann damit verhindert werden, dass eine Rente ausbezahlt wird, welche dann wieder zurücküberwiesen werden muss. Ein kurzer Telefonanruf kann genügen. Aber es besteht für die Trauerfamilie keine Pflicht, die AHV-Stelle zu informieren.

Ebenso meldet das Zivilstandesamt einen Todesfall von ausländischen Staatsangehörigen der Vertretung in der Schweiz des Heimatstaates.

Für die Abmeldung bei der Pensionskasse ist es die Trauerfamilie, welche tätig werden muss. Anders als bei der AHV kennen die Behörden die zuständige Pensionskasse nicht.

In der Regel wird für eine Abmeldung eine Todesurkunde verlangt (das ist nicht der ärztliche Todesschein, sondern die Todesurkunde wird vom Zivilstandsamt ausgestellt).

Bis die Trauerfamilie eine Todesurkunde erhält, vergehen einige Tage, weil das Zivilstandsamt zu deren Ausstellung die Register und die Daten überprüfen resp. abgleichen muss.

### **TODESURKUNDE IST ERST NACH EINIGEN TAGEN ERHÄLTlich**

Angehörige, welche Abmeldungen oder Kündigung für die verstorbene Person vornehmen wollen, müssen in der Regel eine Kopie der Todesurkunde vorlegen. Die Trauerfamilie muss sich nicht beunruhigen, wenn die Todesurkunde erst nach einigen Tagen folgt. Eine Todesurkunde kann ohne weiteres nachgereicht werden.

### **AUFKLÄREN UND INFORMIEREN**

Bei einem Todesfall erläutern wir Ihnen, was Sie wissen müssen und geben Ihnen ein Merkblatt mit. In der Regel wird die Todesurkunde von uns organisiert.